

Richtlinien zur Kultur- und Heimatförderung

1. Grundsätze

Zur Erfüllung ihrer kulturellen und gesellschaftlichen Aufgaben fördert die Stadt Waldkraiburg Vereine und Initiativen, die in kulturellen und anderen gestaltenden Bereichen tätig sind. Auf der einen Seite ermöglichen diese kreatives, sinnvolles und gemeinnütziges Engagement, auf der anderen Seite bereichern sie mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen das Kultur-, Erlebnis- und Freizeitangebot unserer Stadt. Die Stadt Waldkraiburg erkennt dieses bürgerschaftliche Engagement an und unterstützt es in vielfältiger Art und Weise.

Ziel der Richtlinien ist es, eine möglichst gerechte, gleichmäßige und im Rahmen der gegebenen Rahmenbedingungen angemessene Förderung der einschlägigen Tätigkeiten zu gewährleisten.

- 1.1 Die Förderung kann in den Bereichen Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege stattfinden.
- 1.2 Die Zuwendungen sind stets als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen.
- 1.3 Über die Förderung wird die Stadt im Rahmen der Geschäftsordnung Stadtrat der Stadt Waldkraiburg und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. **Ein Rechtsanspruch besteht nicht.**

2. Voraussetzungen für die Förderung

- 2.1 Förderfähig sind natürliche und juristische Personen oder feste Personengruppen, die als Veranstalter oder Kulturschaffende öffentlich auftreten.
- 2.2 Gefördert werden nur Vereine, Personen bzw. Personengruppen, deren Sitz oder deren Hauptbetätigungsfeld in der Stadt Waldkraiburg liegen.
- 2.3 Nicht förderfähig sind Veranstaltungen oder Projekte, die ausschließlich oder in erster Linie beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen oder lediglich den Eigeninteressen des Antragsstellers dienen sollen.
- 2.4 Ebenfalls nicht förderfähig sind Projekte und Veranstaltungen, deren Hauptzweck monetärer Gewinn ist.

3. Bewilligungsverfahren/Antragsstellung

- 3.1 Zuwendungen werden nur auf vorherigen schriftlichen Antrag bewilligt.
- 3.2 Anträge sind an die Kulturabteilung der Stadt Waldkraiburg zu richten.

Stadt Waldkraiburg

- 3.3 Projekte dürfen nicht eher begonnen werden, als ein Zuwendungsbescheid ergangen ist. Muss mit der Maßnahme ausnahmsweise vorzeitig begonnen werden, ist die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei der Stadt Waldkraiburg – Fachbereich Kultur – einzuholen.
- 3.4 Der Antrag sollte mindestens folgende Punkte umfassen:
 - 3.4.1 Beschreibung des Projektes oder der Veranstaltung
 - 3.4.2 Besondere und weitergehende Ziele der Maßnahme soweit nicht direkt aus 1. ersichtlich.
 - 3.4.3 Kostenkalkulation aus der ersichtlich ist, dass die Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert sind.
 - 3.4.4 Die Stadt ist berechtigt, einen Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit (Jahresabschlüsse, Kassenstand o.ä.) soweit sie als Beleg für Punkt 3.4.3 notwendig ist, einzufordern.
- 3.5 Für die gleiche Veranstaltung wird nur ein Zuschuss bewilligt.
- 3.6 Unterabteilungen von Vereinen sind nicht antragsberechtigt.
- 3.7 Der Antragssteller hat eigene Leistungen zu erbringen, eigene Mittel einzusetzen und andere Förderungsmöglichkeiten ebenfalls auszuschöpfen. Eine Vollfinanzierung ist nicht möglich.
- 3.8 Anträge sind ganzjährig möglich.
- 3.9 Für den Fall, dass Zuschüsse ganz oder teilweise unberechtigt erlangt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden, behält sich die Stadt Waldkraiburg die Rückforderung bzw. Verrechnung der entsprechenden Zuschüsse vor.

4. Leistungen im Rahmen der Richtlinien

- 4.1 Beratung durch den Fachbereich Kultur

Der Fachbereich Kultur unterstützt Künstlerinnen und Künstler sowie freie Kultureinrichtungen durch Beratungsleistungen, sowie durch Hilfestellung bei der Suche nach Räumlichkeiten und Drittmitteln.
- 4.2 Nutzung der Räumlichkeiten der Kulturabteilung

Projekte und Initiativen können durch Gewährung eines Nachlasses bei der Anmietung der Räume des HdK unterstützt werden. Der Nachlass richtet sich nach den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien zur Vereinsermäßigung bei der Anmietung. Die Gewährung einer Mietminderung schließt eine zusätzliche finanzielle Förderung aus.

Stadt Waldkraiburg

4.3 Nutzung vereinseigener bzw. nichtstädtischer Räume

Bei einer Nutzung von eigenen oder angemieteten Räumen sowohl für Veranstaltungen als auch für Proben oder Übungsstunden kann ein gesonderter Zuschuss zu den Energie- bzw. Mietkosten gewährt werden.

4.4 Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Waldkraiburg bietet förderungswürdigen Projekten und Veranstaltungen die Möglichkeit der Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Dies kann durch Beratung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, als auch durch Veröffentlichung von Terminen geschehen.

Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Terminmeldung ist eine termingerechte schriftliche Mitteilung an die Kulturabteilung der Stadt Waldkraiburg.

4.5 Projekt- und Impulsförderung

Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können einzelne Projekte finanziell gefördert werden. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres nur einmal gefördert werden.

Unter die Projektförderung fallen u.a. auch schriftstellerische und sonstige Publikationen sowie Film- und Theaterprojekte einzelner Künstlerinnen und Künstler, die von kultureller Bedeutung sind und in der Regel in Waldkraiburg stattfinden.

4.6 In folgenden Fällen kann eine mehrjährige Förderung von bis zu drei Jahren bewilligt werden:

4.6.1 für ein mehrjähriges in sich abgeschlossenes Projekt

4.6.2 als Impulsförderung im Sinne einer Anschubfinanzierung, welches eine Bereicherung des lokalen Kulturlebens insbesondere durch innovative Ansätze aufzeigen kann. Ein Anspruch auf anschließend weiterführende Förderung besteht hieraus nicht.

4.7 Besonders förderungswürdig sind qualitativ herausragende Projekte, Initiativen und Sonderthemen, neue künstlerische Ansätze, Projekte, die für das Kulturangebot in Waldkraiburg eine Besonderheit darstellen, Projekte, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene oder ältere Menschen bevorzugt ansprechen, Projekte, die sich künstlerisch mit eigenen und anderen kulturellen Hintergründen auseinandersetzen und sich um Inklusion bemühen.

5. **Verwendungsnachweis/Rückforderungen**

5.1 Nach Aufforderung ist nach Abschluss des Projekts ein Verwendungsnachweis mit folgenden Elementen vorzulegen:

5.1.1 Übersicht über die zum Projekt gehörenden Ein- und Ausgaben

Stadt Waldkraiburg

5.1.2 Erklärung über die Erreichung der im Antrag genannten Ziele des Projekts

5.1.3 Übersicht über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

5.2 Mit der Annahme der Förderung ist die Stadt Waldkraiburg oder von ihr Beauftragte berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von ihr bewilligten Förderungen durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen.

5.3 Ergibt der Verwendungsnachweis eine nachträgliche Reduzierung der ursprünglich veranschlagten Kosten, ist eine evtl. anteilmäßige Mehrförderung an die Stadt zurückzuerstatten.

6. Nennung der Förderung

6.1 Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis, „Gefördert durch die Stadt Waldkraiburg“ zu verweisen.

7. Maßnahmen mit der Partnerstadt Sartrouville

7.1 Für die Bezuschussung von Maßnahmen mit der Partnerstadt Sartrouville sind die ausgeführten Richtlinien sinngemäß analog anzuwenden. Ein Antrag im Rahmen der Städtepartnerschaft ist an das Bürgermeisterbüro zu stellen.

8. Rechtsanspruch

8.1 Die Förderung der Vereine in den Bereichen Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege ist eine freiwillige Leistung der Stadt Waldkraiburg. Auf die Gewährung von Beratungstätigkeiten, Nachlässen oder Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

9. Inkrafttreten

9.1 Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 1.6.2013 in Kraft.

Waldkraiburg, Datum

gez

Siegfried Klika

Erster Bürgermeister